



Informationen zum Elternbeitragskreis und der Finanzierung der Freien Waldorfschule (FWS) Graz

Liebe Eltern und InteressentInnen der FWS Graz!

Mit diesem Schreiben möchten wir uns als Elternbeitragskreis vorstellen und Sie allgemein über das Beitragsmodell zur Finanzierung der Freien Waldorfschule Graz informieren. Wir gehen auf den Schulbeitrag, den Sie leisten, ein und informieren Sie über seine Berechnung. Im Anhang finden Sie die dafür vorgesehenen Formulare und zusätzlich eine Beschreibung des Budgetprozesses der FWS Graz.

Wir ersuchen Sie, die nachfolgenden Unterlagen sorgsam durchzulesen. Bei Fragen kontaktieren Sie uns bitte – unsere Telefonnummern sind im Schulbüro bekannt bzw. der jährlichen Elternliste der FWS Graz zu entnehmen.

Elternbeitragskreis

Wir, eine Gruppe von Eltern, bilden den Elternbeitragskreis (EBK), sind damit ein Schulführungskreis der Freien Waldorfschule Graz und beschäftigen uns mit der Finanzierung der Schule durch die Eltern. Wir definieren unsere Arbeit über folgende Aufgaben:

- Wir arbeiten laufend an dem Beitragsmodell, welches den Beitrag der Eltern zur Schulfinanzierung festlegt.
- Wir informieren die Eltern- und Lehrerschaft über die finanzielle Einnahmensituation der Schule und schaffen Bewusstsein dafür.
- Wir führen Beitragsgespräche mit neuen Schuleltern, d.h. den Eltern der Erstklasskinder und Schulkinder, die in höhere Klassen einsteigen.
- In gewissen Abständen führen wir wiederkehrende Beitragsgespräche mit Schuleltern.
- Wir betreuen laufend Eltern in unserer Funktion als AnsprechpartnerIn in allen Angelegenheiten des Elternbeitrags, z.B. auch bei Problemen der Beitragsleistung von Eltern.
- Der Elternbeitragskreis steht allen Schuleltern zur Mitarbeit offen. Wir setzen allerdings die Bereitschaft zu einer kontinuierlichen Mitarbeit für mindestens zwei Jahre voraus.

Finanzierung der Freien Waldorfschule (FWS) Graz

Als freie Schule wird die FWS Graz überwiegend von den Eltern der Schulkinder finanziert. Die Elternbeiträge sowie die Mitgliedsbeiträge des Vereins der FWS Graz bilden die finanzielle Grundlage zur Verwirklichung des Schulzieles.

Im Gegensatz zum Mitgliedsbeitrag des Vereins der FWS Graz, der für jede Familie jährlich € 50,- beträgt, wird der jeweilige Elternbeitrag gemäß den Richtlinien des Beitragsmodells ermittelt.



Beitragsmodell - Beitragsrichtlinien

Anders als in den meisten privaten Schulen wird an unserer Schule kein Fixbeitrag pro SchülerIn eingehoben. Das vorliegende Beitragsmodell orientiert sich am Leitbild einer sozial ausgeglichenen Schule und soll es auch Kindern aus Mehrkindfamilien und Familien mit geringem Einkommen ermöglichen, die Freie Waldorfschule Graz zu besuchen. Daher wird der finanzielle Beitrag der Eltern (Elternbeitrag) sozial gestaffelt und über die sogenannte Bemessungsgrundlage bestimmt. Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus dem jeweiligen Familieneinkommen eines Jahres (*siehe dazu Anhang 1*).

Subventionen der öffentlichen Hand werden ebenfalls zum sozialen Ausgleich herangezogen.

Budgetprozess

Im Rahmen des jährlichen Budgetprozesses (*siehe dazu Anhang 2*) werden die Eltern über den finanziellen Bedarf der Schule für das kommende Schuljahr im Detail und über die Auswirkungen auf den Elternbeitrag informiert.

Wir geben Ihnen damit einen ersten Einblick in unsere Arbeit und die Belange der Schulfinanzierung und möchten Sie einladen, sich mit Fragen an uns zu wenden.

Wir freuen uns über Rückmeldungen und sind dankbar für Ideen, die uns helfen, unsere nicht immer einfache und verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.

Mit herzlichen Grüßen

Der Elternbeitragskreis

Bauer Wolfgang

Eickhoff Björn

Krebs Gerald

Lepolt-Sedlak Iris

Michaelis Michael

Paier Christian

Payr Edmund

Reithofer Axel

Würz Stalder Marion Alexandra

Die Kontaktdaten erhalten Sie über Fr. Ulbrich im Schulbüro:

Tel.: +43 316 40 26 06

Fax: +43 316 40 26 06 -85

office@waldorf-graz.at



Beitragsmodell der FWS Graz (Beitragsrichtlinien)

Präambel

Das Beitragsmodell der FWS Graz setzt voraus, dass den Eltern die Qualität des Unterrichts und der Erziehung an der Schule ein großes Anliegen ist, für das sie bereit sind, einen angemessenen Beitrag zu zahlen. Die Eltern sind eine Solidargemeinschaft, die derzeit rund 75% der Schulfinanzierung trägt und mit Hilfe des Beitragsmodells die einzelnen Elternbeiträge sozial gestaffelt ermittelt.

Ziel der sozialen Staffelung der Elternbeiträge ist es, auch Kindern von Familien mit geringen finanziellen Möglichkeiten und von Mehrkindfamilien den Besuch der FWS Graz zu ermöglichen. Die soziale Durchmischung ist ein Ziel des Beitragsmodells.

Vereinbarung des Elternbeitrags mit VertreterInnen des EBKs im Beitragsgespräch

Das Beitragsgespräch wird von den Eltern mit zwei VertreterInnen des Elternbeitragskreises geführt. Dabei werden Fragen zum Beitragsmodell erläutert, Informationen ausgetauscht und der jeweilige Beitrag berechnet. Grundlage für die Bestimmung des Elternbeitrags ist die verbindliche Einkommenserklärung zur Berechnung der Bemessungsgrundlage (Formular siehe Anhang 1). Die Eltern bringen zum Beitragsgespräch das ausgefüllte Formular mit und bestätigen mit ihrer Unterschrift die Vollständigkeit der Angaben.

Nach Ermittlung des Elternbeitrags wird die Beitragsvereinbarung von den Anwesenden unterzeichnet und gilt als verbindlicher Teil des Schulvertrages. Diese Beitragsvereinbarung ist damit Voraussetzung für die Schulaufnahme bzw. für den Verbleib der Schülerin/des Schülers an der Freien Waldorfschule Graz.

Für Eltern der zukünftigen ersten Klassen werden Sammeltermine angeboten, in denen allgemeine Informationen zur Beitragsberechnung in einer Runde von Eltern besprochen werden. Der jeweilige Beitrag wird anschließend im Einzelgespräch wie oben beschrieben individuell vereinbart.

Beitragsrichtlinien

Im Folgenden werden die einzelnen Richtlinien zur Ermittlung des Elternbeitrags und die Hintergründe dafür dargestellt.

Grundsätzlich richtet sich der Kostenbeitrag der Elternschaft nach dem für den Schulbetrieb erforderlichen finanziellen Aufwand. Hierbei sind zwei Berechnungsmodelle relevant.

Deckender Schulkostenbeitrag

Der erforderliche Kostenbeitrag der Elternschaft ergibt sich aus den budgetierten Ausgaben abzüglich folgender Einnahmen:

- Subventionen der öffentlichen Hand
- Spenden, Gast-Schulbeiträge, Einkünfte der Wirtschaftsgemeinschaft
- Lehrmittelbeiträge, die semesterweise nach tatsächlichem Aufwand mit den Eltern abgerechnet werden
- diverse Einnahmen, die nicht von den Eltern stammen (z.B. Raumvermietung)



Vollkostenbeitrag

Dieser ergibt sich aus den budgetierten Ausgaben der Schule, wobei Subventionen und Spenden/Gast-Schulbeiträge, etc. nicht abgezogen sind.

Familienmodell

Dieser Ansatz berücksichtigt die hohe finanzielle Belastung von Mehrkindfamilien und soll dazu beitragen, dass auch Kinder bzw. alle Kinder aus Mehrkindfamilien die FWS Graz besuchen können.

Zu diesem Zweck wird der Beitrag der Elternschaft in einen Familienanteil (50%) und einen SchülerInnenanteil (50%) aufgeteilt. Der Familienanteil wird durch die Anzahl aller Familien an der FWS Graz und der SchülerInnenanteil durch die Anzahl aller SchülerInnen an der FWS Graz dividiert. Der Elternbeitrag ergibt sich somit durch die Addition des Familienanteils und des Kinderanteils, welcher sich über die Anzahl der Schulkinder einer Familie an der FWS ergibt.

Einkommensabhängiger Elternbeitrag – Mindest- und Höchstbeitrag

(siehe nachstehende Tabelle).

Richtwert Beitrag / Monat (SJ 2018/2019)

	Deckender Schulkostenbeitrag	Vollkostenbeitrag
Vollbudget		1.461.000 €
Vollbudget abzüglich Subventionen	1.118.000 €	
Familienanteil 50%	559.000 €	730.500 €
SchülerInnenanteil 50%	559.000 €	730.500 €
Familien	210	210
SchülerInnen	280	280
Richtwert Familie / Monat	222 €	290 €
Richtwert SchülerIn / Monat	166 €	217 €
1 SchülerIn an der Schule	388 €	507 €
2 SchülerInnen an der Schule	555 €	725 €
3 SchülerInnen an der Schule	721 €	942 €



Diese unterschiedlichen Berechnungsansätze ergeben unterschiedliche Durchschnittsbeiträge der Eltern.

Im Falle des deckenden Schulkostenbeitrags kann die Schule nur dann ausgeglichen bilanzieren, wenn jede Familie diesen Beitrag monatlich leistet.

Familien mit geringem Einkommen können allerdings häufig nur einen geringeren Beitrag als den deckenden Schulkostenbeitrag leisten, Familien mit höherem Einkommen sehr wohl einen höheren.

Auf dieser Tatsache ist der zweite Ansatz für den sozialen Ausgleich der Elternbeiträge begründet:

- Öffentliche Subventionen und private Spenden werden zum Ausgleich der Elternbeiträge niedriger Einkommensverhältnisse herangezogen.
- Demzufolge orientiert sich der durchschnittliche Elternbeitrag am Vollkostenbeitrag.

Berechnung des jeweiligen Elternbeitrags

Die individuelle Bemessungsgrundlage wird entsprechend Ihren Angaben zum Familieneinkommen (siehe Formular Anhang 2) errechnet.

Das ausgefüllte Formular zur Berechnung dieser Bemessungsgrundlage ist zu den Elternbeitragsgesprächen mitzubringen. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird per Unterschrift bestätigt.

Auf Basis dieser Bemessungsgrundlage wird im Beitragsgespräch mit VertreterInnen des Elternbeitragskreises der genaue Elternbeitrag errechnet und festgelegt.

Sowohl nach unten als auch nach oben sind Beitragsgrenzen vereinbart.

Mindestbeitrag

Dieser Beitrag kann auch bei sehr geringem Einkommen nicht unterschritten werden.

Höchstbeitrag

Dieser Beitrag limitiert für Eltern mit sehr hohem Einkommen den Elternbeitrag nach oben. Beiträge über dem Höchstbeitrag sind als freiwillige Spende anzusehen und sind natürlich willkommen, vor allem wenn es darum geht, besondere Schulziele umzusetzen oder soziale Härtefälle innerhalb der Elternschaft auszugleichen.

Im Schuljahr 2017/18 betragen der Mindest- und der Höchstbeitrag für

1 SchülerIn an der FWS	mindestens € 210	maximal € 530
2 SchülerInnen an der FWS	mindestens € 330	maximal € 760
3 und mehr SchülerInnen an der FWS	mindestens € 420	maximal € 970

Der im Beitragsgespräch ermittelte Elternbeitrag wird mit Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung fixiert und gilt als verbindlicher Teil des Schulvertrages.



Weitere Regelungen in Zusammenhang mit dem Elternbeitrag

Aufnahmeverfahren

Neue Schulleitern und Eltern von Erstklasskindern führen im Rahmen des Aufnahmeverfahrens neben dem bereits beschriebenen **Beitragsgespräch** auch ein **pädagogisches Aufnahmegespräch** mit VertreterInnen des Lehrerkollegiums.

Die Entscheidung zur Aufnahme eines Schulkindes erfolgt ausschließlich aus pädagogischer Sicht, die verbindliche Vereinbarung über den zu leistenden Elternbeitrag ist Voraussetzung für die Schulaufnahme. Der Inhalt der Elternbeitragsgespräche ist absolut vertraulich, Kenntnis davon haben nur die Mitglieder des Elternbeitragskreises, die Finanzverwaltung und die Geschäftsführung der Schule. Das Lehrerkollegium erhält lediglich die Information, dass eine Vereinbarung getroffen wurde, jedoch keine Details.

Auf die pädagogische Entscheidung durch die LehrerInnen hat das Beitragsgespräch keinerlei Einfluss.

Budgetprozess

Da die Schulkosten sich laufend durch unterschiedliche Einflüsse (Inflationsanpassung, Gehaltserhöhungen der LehrerInnen, etc.) verändern, sind die Elternbeiträge jährlich anzupassen.

Diese Anpassung erfolgt während des Budgetprozesses (eine genaue Beschreibung dieses Budgetprozesses ist im Anhang 2 zu finden). Im Zuge dieses Prozesses erhöht sich jährlich der Elternbeitrag um einen Prozentwert, der dem Bedarf der Schule und der Erhöhung des Verbraucherpreisindex entspricht. Die Eltern erhalten per Post ein Schreiben, welches den für das nächste Schuljahr neu errechneten Elternbeitrag und die dazu herangezogene Bemessungsgrundlage ausweist.

Der Elternbeitrag wird jeweils **für 12 Monate zur monatlichen Zahlung vereinbart (1. Juli bis 30. Juni)**. Bei Schuleintritt im September verpflichten sich Neueintretende, die Beiträge ab den Sommermonaten, also Juli, zu bezahlen.

Um den Verwaltungsaufwand für die Schule zu reduzieren **hat die Zahlung über Bankeinzug (Lastschriftverfahren) zu erfolgen** (eine entsprechende Ermächtigung ist im Schulbüro zu unterzeichnen).

QuereinsteigerInnen

SchülerInnen, die unsere Schule nicht ab der 1. Klasse besuchen, sind **QuereinsteigerInnen**. Für sie ist bei Schuleintritt ein einmaliger **Quereinsteiger-Aufnahmebeitrag** zu leisten. Er beträgt einen halben Monatsbeitrag mal der Anzahl der Schuljahre bis inkl. der Einstiegsklasse. Maximal werden 6 Schuljahre, das heißt 3 Monatsbeiträge als Quereinsteiger-Aufnahmebeitrag verrechnet. Steigt das Quereinsteiger-Schulkind zu Beginn des Schuljahres (September) ein, wird die Einstiegsklasse nicht mit ein gerechnet - in diesem Falle sind aber die Beiträge für die Sommermonate Juli und August wie beim Einstieg in die erste Klasse zu bezahlen.



Bei zwei Kindern wird der Quereinsteiger-Aufnahmebeitrag für das ältere Kind verrechnet. Geschwisterkinder und Kinder, die von einer anderen Waldorfschule kommen, bezahlen keinen Quereinsteiger-Aufnahmebeitrag. Der vereinbarte Elternbeitrag ist ab dem Monat fällig, an dem das Kind am Unterricht teilnimmt.

Rückzahlung eines allfälligen Quereinsteiger-Aufnahmebeitrags: Im Falle der Kündigung des Vertrages in der Probezeit verpflichtet sich die Schule zur Rückzahlung eines allfälligen Quereinsteiger-Aufnahmebeitrags. Bei Kündigung innerhalb der ersten 6 Monate wird der volle, bei Kündigung vom 7. bis zum 12. Monat der halbe Quereinsteiger-Aufnahmebeitrag zurückbezahlt.

Arbeiten an der Schule

Arbeiten an der Schule, wie z.B. die Mitarbeit in Schulkreisen, sind jederzeit willkommen und auch notwendig, den Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Allerdings sind diese Arbeiten ehrenamtlich und können demnach nicht auf den Schulbeitrag angerechnet werden.

Regelungen bei Zahlungsrückstand und fehlender Einigung mit dem Elternbeitragskreis

Geraten Eltern mit ihren zugesagten Beitragszahlungen in Verzug, ist unverzüglich eine Regelung mit dem Elternbeitragskreis zu treffen. Kommt keine Einigung zustande oder folgt trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung keine oder keine dem Vertrag entsprechende Zahlung, so kann der/die SchülerIn fristlos aus der Schulgemeinschaft entlassen werden. Letzteres gilt auch für den Fall, dass bei der jährlichen Elternbeitragsvereinbarung keine Einigung erzielt werden kann. Eine bis dahin angelaufene Schuld (Beitragsrückstand) ist trotz Entlassung des Schülers/der Schülerin zu begleichen.

Kosten für Lehrmittel, Klassenfahrten, Exkursionen etc.

Kosten für persönliche Lehrmittel der SchülerInnen, Klassenfahrten, Exkursionen usw. sind nicht im Elternbeitrag enthalten und werden von den Eltern gesondert bezahlt. Lehrmittel werden von der Schule vorfinanziert und zweimal jährlich von den Eltern bezahlt. Die Vorschreibung für diese Zahlungen richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch der jeweiligen Schulklasse, die das Kind besucht. Die Bezahlung der Lehrmittelbeiträge erfolgt wie die der Elternbeiträge über den Bankeinzug (Lastschriftverfahren).



ANHANG 1: Verbindliche Einkommenserklärung

Berechnung der Bemessungsgrundlage auf Basis des Haushaltseinkommens am Hauptwohnsitz des Kindes:

Bitte füllen Sie dieses Formular vor dem Beitragsgespräch wahrheitsgemäß und vollständig aus und bringen Sie es unterschrieben zusammen mit den entsprechenden Einkommensnachweisen zum Beitragsgespräch mit!

	Mutter / Partnerin / Erziehungsberechtigte	Vater / Partner / Erziehungsberechtigter
Beruf		
Arbeitgeber		
Selbstständig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
eigenes Einkommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

	Einnahmen bzw. Abzüge	Mutter Partnerin Erziehungs- berechtigte	Vater Partner Erziehungs- berechtigter	Gesamt
	Jahres-Bruttoeinkommen/Lohn			
	Jahres-Nettoeinkommen/Lohn inkl. Sonderzahlungen wie 13./14. Gehalt, Zulagen, Überstunden bzw. Renten, Pensionen und ähnliche Bezüge			
+	zuzüglich Unterhaltsbezüge wie z.B. Alimente usw.			
+	zuzüglich Transferleistungen aller Art wie: Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Wohnungs-beihilfe, usw. Die Familienbeihilfe ist nicht zu berücksichtigen!			
+	zuzüglich sonstige Einnahmen wie Schenkungen, regelmäßige private Zuwendungen, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Zinsen, Vermietung, Verpachtung, usw.			
-	abzüglich € 1800.-/Jahr je versorgungspflichtigem Kind im Haushalt, inklusive der Kinder an der FWS Graz			
-	abzüglich jährliche Unterhaltsverpflichtungen (Alimente)			
Σ	Jahressumme (netto)			
: 12	Bemessungsgrundlage = 1/12 der Jahressumme			

Anmerkung: Sämtliche Beträge, die in die Vermögensbildung fließen (Kredite für Hausbau, Zahlungen an Pensions-fonds, Lebensversicherungen etc.), können nicht abgezogen werden. Bitte beachten Sie, dass die Beitragsvereinbarung von mindestens einem Erziehungsberechtigten zu unterschreiben ist. Ich/Wir nehme/n die Beitragsrichtlinien der FWS Graz zur Kenntnis und bestätige/n die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner/unsere/o.a. Angaben zum Haushaltseinkommen.

Unterschrift:

Ort, Datum

Familienname:



Anmerkungen zu Anhang 1

Die Familienbeihilfe wurde bewusst aus der Berechnung des Familieneinkommens ausgeklammert. Gemeinsam mit dem zusätzlichen Abzug von 1800 €/Jahr für jedes versorgungspflichtige Kind stehen somit rund € 320 bis €390 pro Monat für jedes Kind in der Familie zur Verfügung, unabhängig davon, welche Bildungseinrichtung es besucht. Dieser Beitrag steht den Kindern zur Verfügung und sollte somit ausreichen, um die Lebensbedürfnisse der Kinder abzudecken.



Anhang 2: Budgetprozess der FWS Graz

Der jährliche Budgetprozess hat zum Ziel, den Finanzierungsbedarf der Schule festzustellen und zu sichern. Dabei wird die Schulgemeinschaft (Eltern, Lehrer und Mitarbeiter) über die entsprechenden Kreise und die Generalversammlung in den Entscheidungsprozess mit einbezogen. Der Budgetprozess läuft im Zeitraum März bis Juni und gliedert sich in vier Phasen:

1. Erstellung des Budgetentwurfes im März

Der Geschäftsführungskreis erstellt bis Anfang März des Jahres einen Budgetentwurf für das kommende Schuljahr. Dieser enthält die Einnahmen und Ausgaben für das kommende Schuljahr unter Beibehaltung der aktuellen Leistungen und realistischen Annahmen für die Einnahmementwicklung. Daraus wird die notwendige Höhe der Elternbeiträge zur Erreichung eines ausgeglichenen Budgets errechnet. Die Berechnung dieses deckenden Schulkostenbeitrages sowie des Vollkostenbeitrags wird im „Beitragsmodell der FWS Graz (Beitragsrichtlinien)“ genau erläutert.

2. Festlegung des Erhöhungsprozentsatzes für die Elternbeiträge im April

Aufgrund dieses Budgets wird im Vergleich zum laufenden Schuljahr der Prozentsatz errechnet, um welchen sich die Elternbeiträge erhöhen müssen. Liegt dieser Prozentsatz höher als die Summe des Verbraucherpreisindex (siehe Homepage der Statistik Austria) plus 3% (VPI+3%) bzw. absolut höher als 5% so ist eine Schulversammlung zwingend einzuberufen. In dieser wird beschlossen, ob eine Erhöhung der Elternbeiträge über die genannten Prozentgrenzen hinaus durchgeführt wird, bzw. wird beraten, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden.

3. Bekanntgabe der Elternbeiträge für das kommende Schuljahr im April - Mai

Bis spätestens Ende April wird allen Elternhäusern (ausgenommen jenen, welche bereits in einem Beitragsgespräch den Elternbeitrag für das kommende Schuljahr vereinbart haben) der Beitrag für das kommende Schuljahr mit der jeweiligen Bemessungsgrundlage mitgeteilt. Eltern, die diesen vorgeschriebenen Beitrag nicht leisten können, haben die Möglichkeit, einen von dieser Vorschreibung abweichenden Beitrag in einem Beitragsgespräch unter Beibringung der ausgefüllten Einkommenserklärung zu vereinbaren. Es liegt in der Verantwortung der Eltern, diesen Termin bis spätestens Ende Mai mit dem Schulbüro oder der Finanzverwaltung zu vereinbaren.

4. Endgültiges Budget im Juni

Der Geschäftsführungskreis erstellt das Budget für das kommende Schuljahr, welches in der Generalversammlung des Vereins im Juni vorgestellt, diskutiert und beschlossen wird.